

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Risikoverteilung vom [Datum] 2006

Entwurf vom 2. März 2006

I. Gegenstand

Rz

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Art. 96–132 der Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV). Es regelt die Berücksichtigung von Kreditderivaten im Handels- und im Bankbuch sowie von kurzfristigen Interbankforderungen in der Risikoverteilung. Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen ist es nicht anwendbar. 1

II. Kreditderivate

A. Berücksichtigung durch den Sicherungsnehmer

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps abgesicherte Forderungen¹ dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Das Kreditäquivalent aus dem entsprechenden Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap ist in jedem Fall als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 2

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes abgesicherte Forderungen dürfen von der Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung in Abzug gebracht werden. Die Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers wird durch Credit Linked Notes nicht verändert. 3

First-to-Default-Swaps: Auf Grund der unspezifischen Absicherungswirkung dürfen die Gesamtpositionen von Schuldnern aus den durch First-to-Default-Swaps abgesicherten Forderungen nicht reduziert werden. Es ist jedoch ein Kreditäquivalent aus dem First-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 4

Second-to-Default- und nth-to-Default-Swaps: Auch bei Second-to-Default- und nth-to-Default-Swaps dürfen keine Gesamtpositionen von Schuldnern um die durch diese Kontrakte abgesicherten Forderungen reduziert werden. Es ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Second-to-Default- bzw. nth-to-Default-Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsgebers zu berücksichtigen. 5

B. Berücksichtigung durch den Sicherungsgeber

Credit Default Swaps und Total Return Swaps: Durch Credit Default Swaps oder Total Return Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist jeweils ein Kreditäquivalent aus dem Credit Default Swap bzw. dem Total Return Swap als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Bei einem Credit Default Swap entspricht dieses maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen. 6

Credit Linked Notes: Durch Credit Linked Notes eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Referenzforderung zu addieren. Zusätzlich ist die jeweilige Forderung aus der durch den Sicherungsnehmer emittierten Schuldverschreibung zur Ge- 7

¹ Die Absicherungen werden anerkannt, sofern sie die entsprechenden Bedingungen von Rz xy des Rundschreibens 06/xy (Kreditrisiken) oder von Rz xy des Rundschreibens 06/xy (Marktrisiken) erfüllen.

samtposition des Sicherungsnehmers zu addieren.

First-to-Default-Swaps: Sämtliche durch First-to-Default-Swaps eingegangene Absicherungsverpflichtungen sind zu den Gesamtpositionen der Schuldner aus den jeweiligen Forderungen zu addieren. Zusätzlich ist ein Kreditäquivalent als Bestandteil der Gesamtposition des jeweiligen Sicherungsnehmers zu berücksichtigen. Dieses entspricht jedoch maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen. **8**

Second-to-Default-Swaps: Grundsätzlich sind Second-to-Default-Swaps analog zu First-to-Default-Swaps (vgl. Rz 8) zu berücksichtigen. Bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position muss jedoch die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Position nicht zur Gesamtposition des Schuldners aus der jeweiligen Forderung addiert werden. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen. **9**

n^{th} -to-Default-Swap: Die Berücksichtigung entspricht jener nach Rz 8 und 9. Die n minus eins risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Positionen müssen nicht zur Gesamtposition ihrer Emittenten addiert werden. Beim Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen reduziert sich die Variable n jeweils um eins. Ein Fifth-to-Default-Swap wird also beispielsweise nach Ausfall einer im Basket enthaltenen Position zu einem Fourth-to-Default-Swap. Für die Berücksichtigung des Kreditäquivalents gelten die in Rz 8 genannten Bestimmungen. **10**

III. Kurzfristige Interbankforderungen

A. Zweck

Um den Banken Abwicklungsgeschäfte im Interbankbereich zu erleichtern, legt die Bankenkommission im Bereich der Risikoverteilung einen reduzierten Risikogewichtungssatz für kurzfristige Forderungen gegenüber bestimmten Banken fest. Nachfolgend sind die Bedingungen genannt, unter welchen von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht werden kann. **11**

B. Risikogewichtung von kurzfristigen Interbankforderungen

In Abweichung von Art. 116 Abs. 1 ERV und Art. 125 Abs. 2 ERV und in Anwendung von Art. 114 Abs. 2 Bst. f ERV wird der Risikogewichtungssatz für Forderungen auf Sicht (gemäss Rz 177 RRV-EBK) gegenüber einer Bank mit einem Rating der Ratingklasse 1 oder 2 gemäss Art. 51 Abs. 1 ERV bzw. Art. 67 Abs. 1 ERV sowie gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, auf 8% festgesetzt. **12**

Die privilegierte Gewichtung gemäss Rz 12 gilt nur für Forderungen gegenüber dem Stammhaus bzw. der ausländischen Mutterbank oder der Kantonalbank, für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet. Sie ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die dem gleichen Konzern angehören, nicht anwendbar. Für diese findet der ordentliche Gewichtungssatz gemäss Art. 116 Abs. 1 ERV bzw. Art. 125 Abs. 2 ERV Anwendung. **13**

Die UBS AG und die Credit Suisse Group sowie die mit ihnen verbundenen Konzernbanken dürfen von den Erleichterungen gemäss Rz 12 nicht Gebrauch machen. **14**

Konzernbanken dürfen für Forderungen gegenüber ihrem Stammhaus bzw. ihrer ausländischen Mutterbank mit einem Rating der Ratingklasse 1 oder 2 gemäss Art. 51 Abs. 1 ERV bzw. Art. 67 Abs. 1 ERV von den Erleichterungen gemäss Rz 12 nicht Gebrauch machen. Ebenso dürfen Konzernbanken, die von einer Kantonalbank beherrscht werden, für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, für Forderungen gegenüber dieser Kantonalbank von den Erleichterungen gemäss Rz 12 nicht Gebrauch machen. Sind jedoch die Bedingungen von Art. 104 Abs. 1 ERV für konzerninterne Gegenparteien erfüllt, werden die Forderungen gegenüber den betroffenen Banken von der Obergrenze ausgenommen. **15**

- Für Banken, die den Schweizer Ansatz nach Art. 106 Bst. a ERV anwenden und ein Eigenmittelerfordernis für Kreditrisiken von weniger als 20 Millionen Schweizer Franken aufweisen, gelten die Erleichterungen gemäss Rz 12 für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten. 16
- In Abweichung von Art. 116 Abs. 1 ERV und Art. 125 Abs. 2 ERV und in Anwendung von Art. 114 Abs. 2 Bst. f ERV wird für diejenigen Banken, die zur RBA-Gruppe gehören, der Risikogewichtungssatz für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten gegenüber der RBA-Zentralbank auf 8% festgesetzt. 17
- Banken, die zur RBA-Gruppe gehören und zugleich die Bedingungen gemäss Rz 16 erfüllen, dürfen entweder von den Erleichterungen gemäss Rz 12 oder von derjenigen gemäss Rz 17 Gebrauch machen. 18
- Zwei oder mehrere Mitglieder eines Konzerns bilden zudem als Gruppe verbundener Gegenparteien eine einzige Risikoposition (Art. 101 Abs. 1 und 2 ERV). Die RBA-Zentralbank und die anderen Gesellschaften, welche zur RBA-Holding gehören, bilden ebenfalls eine einzige Risikoposition. 19
- Mit 8% gewichtete Forderungen müssen weiterhin in die Risikoposition des betroffenen Konzerns gemäss Art. 115 Abs. 1 ERV bzw. Art. 123 ERV einbezogen und gemäss Art. 99 Abs. 1 ERV gemeldet werden. Die gesamte Risikoposition darf 25% der eigenen Mittel nicht überschreiten. 20

C. Vorgehen beim Wegfallen einer Bedingung für eine Erleichterung

- Erfüllt eine Gegenpartei die Bedingungen gemäss Rz 12 nicht mehr, gelten für Forderungen gegenüber dieser Bank die ordentlichen Gewichtungssätze gemäss Art. 116 Abs. 1 ERV und Art. 125 Abs. 2 ERV. Banken gemäss Rz 16 dürfen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten gegenüber einer solchen Gegenpartei noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. 21
- Banken, welche die Bedingung gemäss Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Forderungen gemäss Rz 12 mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. 22
- Banken gemäss Rz 18 die von den Erleichterungen gemäss Rz 12 Gebrauch machen, aber die Bedingungen gemäss Rz 16 nicht mehr erfüllen, dürfen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten noch während einer Übergangszeit von drei Monaten mit 8% gewichten. 23
- Während der Frist nach Rz 21, 22 und 23 dürfen neue Forderungen gegenüber der betroffenen Gegenpartei nur eingegangen werden, wenn die gesamte Risikoposition, bei Gewichtung der Forderungen gemäss Art. 116 Abs. 1 ERV bzw. Art. 125 Abs. 2 ERV die Obergrenze von 25% der eigenen Mittel nicht überschreitet. 24

D. Übergangsbestimmungen

- Überschreitungen der Obergrenze gemäss Art. 97 ERV, die aufgrund der geänderten Bestimmungen gemäss Rz 12, 16 und 17 entstanden sind, sind bis spätestens 31. Dezember 2007 auf die Obergrenze zurückzuführen. 25